



## **VERHALTENSCODEX FÜR ZULIEFERER SUPPLIER CODE OF CONDUCT**

### **1. Präambel**

Dieser Verhaltenskodex für Zulieferer („Supplier Code of Conduct“) bildet die Grundlage für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Gesellschaften der Dieffenbacher Gruppe („Dieffenbacher“) und ihren unmittelbaren Zulieferern i.S.v. § 2 Abs. 7 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), („Zulieferer“) und stellt eine vertragliche Zusicherung i.S.v. § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG dar.

Die Dieffenbacher Gruppe lehnt jegliche Form der Missachtung von Menschenrechten sowie alle umweltschädigenden Handlungen, insbesondere Verhaltensweisen, die menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken i.S.v. § 2 Abs. 2 und 3 LkSG nach sich ziehen, ab und bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Dieffenbacher tritt für die Achtung der Menschenrechte und die Schonung der Umwelt entlang der Lieferkette ein. Dieffenbacher erwartet das gleiche Verhalten und menschenrechtsbezogene sowie umweltbezogene Verantwortung auch von allen Zulieferern als Teil der Lieferkette.

Für ihre künftige Zusammenarbeit vereinbaren Dieffenbacher und der Zulieferer die Geltung der Regelungen aus diesem Supplier Code of Conduct. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen, die der Zulieferer an Dieffenbacher erbringt.

Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich der Zulieferer dazu, die in diesem Supplier Code of Conduct und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem LkSG, aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen einzuhalten und entlang der Lieferkette angemessen umzusetzen. Mit der Unterzeichnung nimmt der Zulieferer zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen diesen Supplier Code of Conduct oder eine Aufkündigung dieser Vereinbarung durch den Zulieferer für Dieffenbacher Grund und Anlass sein kann, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge – gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung – zu beenden. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung dieses Supplier Code of Conduct in Kraft.

### **2. Pflichten des Zulieferers**

Der Zulieferer verpflichtet sich dazu, nachfolgende Anforderungen einzuhalten. Dem Zulieferer ist bewusst, dass die Einhaltung der Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct Voraussetzung dafür sind, um Zulieferer von Dieffenbacher zu sein und zu bleiben.



Der Zulieferer verpflichtet sich auch dazu, seine Beschäftigten, Unterauftragnehmer und eigenen Zulieferer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Supplier Code of Conduct aufgeführten Anforderungen und Regelungen zur verpflichten bzw. zur Einhaltung solcher Anforderungen und Regelungen, die mit den hier aufgeführten vergleichbar sind und nicht hinter diesen zurückbleiben.

## 2.1 Soziale (menschenrechtsbezogene) Verantwortung

Der Zulieferer verpflichtet sich, nachfolgende menschenrechtsbezogene Vorgaben und Grundsätze einzuhalten.

### 2.1.1 Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Wertschöpfung darf ein Kind beschäftigt werden, dessen Alter unter dem Alter liegt, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet. Das Beschäftigungsalter darf 15 Jahre in keinem Fall unterschreiten. Dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht.

Kinder dürfen insbesondere nicht zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie, zu pornographischen Darbietungen oder zu unerlaubten Tätigkeiten herangezogen, vermittelt oder angeboten werden. Sie dürfen nicht zu solch einer Art von Arbeit eingesetzt werden, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist. Kein Kind darf in Sklaverei gehalten werden. Es dürfen auch keine sklavereiähnlichen Praktiken an Kindern verübt werden, wie z.B. der Verkauf von Kindern, Kinderhandel, Schuldknechtschaft oder sonstige Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit.

### 2.1.2 Verbot von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Beschäftigten müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Beschäftigte dürfen keinen sklavereiähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, wie z.B. physischer Härte oder wirtschaftlicher, persönlicher oder sexueller Ausbeutung, Erniedrigung oder Belästigung, ausgesetzt werden. Beschäftigte dürfen nicht in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden, sei es durch physische Beschränkungen, Drohungen oder durch Einbehalten von Pässen oder anderen Wertgegenständen.

### 2.1.3 Menschenwürdige Behandlung

Der Zulieferer hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten während ihrer Arbeitszeit unter menschenwürdigen Bedingungen arbeiten können, am Arbeitsplatz keiner



unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung ausgesetzt sind und bestmöglich davor geschützt sind, das Opfer von Straftaten zu werden.

#### 2.1.4 Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Zulieferer ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Der Sicherheit der Beschäftigten ist immer Priorität einzuräumen. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Beschäftigten wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

#### 2.1.5 Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Beschäftigten, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu gewährleisten. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Beschäftigten zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Beschäftigtenvertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Beschäftigte dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Den Beschäftigtenvertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen der Beschäftigten zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

#### 2.1.6 Verbot der Ungleichbehandlung

Eine Diskriminierung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt insbesondere für Benachteiligungen aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Eine Ungleichbehandlung liegt insbesondere vor, wenn für gleichwertige Arbeit ungleiches Entgelt gezahlt wird.

#### 2.1.7 Faire Entlohnung und faire Arbeitszeit

Der Zulieferer muss seinen Beschäftigten einen angemessenen Lohn zahlen. Angemessen ist derjenige Lohn, der zumindest demjenigen Mindestlohn entspricht, welcher durch das anwendbare Recht festgelegt wird. Der Lohn und dessen Angemessenheit bemisst sich auch ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht



werden. Den Beschäftigten sind Arbeitspausen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu gewähren.

### 2.1.8 Achtung von Landrechten

Der Zulieferer verpflichtet sich, zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert. Bei dem Erwerb, der Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, sind widerrechtliche Zwangsräumungen sowie widerrechtliche Entziehungen von Land, Wäldern oder Gewässern zu unterlassen.

### 2.1.9 Beauftragung von Sicherheitskräften

Die Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle der Sicherheitskräfte seitens des Zulieferers durch die Sicherheitskräfte Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt, gefoltert oder in widerrechtlicher Weise getötet, verletzt oder in ihrer Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

### 2.1.10 Verbot von anderen, offensichtlich rechtswidrigen und schwerwiegenden Rechtsverletzungen

Dem Zulieferer ist jegliches Tun oder pflichtwidriges Unterlassen untersagt, welches nicht bereits von den Bestimmungen aus den Ziffern 2.1.1 – 2.1.9 erfasst wird und unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen, wenn die Rechtswidrigkeit des Tuns oder Unterlassens bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist, oder sich an Handlungen zu beteiligen, die offensichtlich und schwerwiegend gegen die internationalen Menschenrechte verstoßen.

## 2.2 Ökologische (umweltbezogene) Verantwortung

Der Zulieferer verpflichtet sich, nachfolgende umweltbezogene Vorgaben und Grundsätze einzuhalten.

### 2.2.1 Einhaltung der Pflichten aus dem Minamata-Übereinkommen

Der Zulieferer darf entsprechend Artikel 4 Abs. 1 und Anlage A Teil 1 des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen) keine mit Quecksilber versetzten Produkte herstellen. Er darf bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum kein Quecksilber und keine Quecksilberverbindungen verwenden. Außerdem ist es ihm untersagt, entgegen den



Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens Quecksilberabfälle zu behandeln.

### 2.2.2 Einhaltung der Pflichten aus dem POPs-Übereinkommen

Der Zulieferer darf keine Chemikalien nach Artikel 3 Abs. 1 Bst. a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen) produzieren oder verwenden. Dem Zulieferer ist es untersagt, Abfälle entgegen den Bestimmungen aus Artikel 6 Abs. 1 Buchst. d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens nicht umweltgerecht zu handhaben, zu sammeln, zu lagern oder zu entsorgen.

### 2.2.3 Einhaltung der Pflichten aus dem Basler-Übereinkommen

Gemäß dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler-Übereinkommen) darf der Zulieferer keine gefährlichen Abfälle i.S.v. Artikel 1 Abs. 1 und sonstigen Abfälle i.S.v. Artikel 1 Abs. 2 des Basler-Übereinkommens

- (i) an eine Partei exportieren, welche die Einfuhr solcher Abfälle verboten hat;
- (ii) in einen Einfuhrstaat exportieren, der der Einfuhr nicht schriftlich zugestimmt hat, für den Fall, dass dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat;
- (iii) in einen Staat exportieren, der nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist;
- (iv) in ein Land exportieren, wenn mit diesen Abfällen in dem Land nicht umweltverträglich umgegangen wird;
- (v) aus einem Staat, der in Anlage VII des Basler-Übereinkommens aufgeführt ist, in einen Staat exportieren, der nicht in Anlage VII des Basler-Übereinkommens aufgeführt ist oder
- (vi) aus einem Staat, der nicht Vertragspartei des Basler-Übereinkommens ist, einführen.

## 2.3 Beschwerdemechanismen

Dieffenbacher hat ein Meldeverfahren, das zugleich Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist, eingerichtet und das allen Zulieferern, deren Beschäftigten und anderen externen Personen die Möglichkeit gibt, unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität Verstöße gegen diesen Supplier Code of Conduct zu melden.

Der Zugang zum Dieffenbacher Meldeverfahren erfolgt über die externe Website von Dieffenbacher:

<https://dieffenbacher.com/de/unternehmen/kontakt/compliance> .

Dort ist eine Verfahrensordnung zum Meldeverfahren hinterlegt, die Fragen zum Ablauf des Meldeverfahrens und zu Themen wie Anonymität, Vertraulichkeit und Datenschutz beantwortet. Der Zulieferer hat entsprechende Hinweise zum Meldeverfahren in geeigneter Weise an seine Beschäftigten weiterzugeben und alle potenziell betroffenen



Personen darin zu bestärken, Verstöße gegen diesen Supplier Code of Conduct zu melden.

Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Zulieferer selbst verpflichtet, für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdesystems für Einzelpersonen und Personengruppen, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zu sorgen.

Der Zulieferer hat sicherzustellen, dass Beschäftigten, die eine Meldung oder Beschwerde abgeben, keine Nachteile daraus erwachsen. Insbesondere dürfen Beschäftigte wegen einer abgegebenen Meldung keinen Disziplinarmaßnahmen (z. B. Abmahnung, Kündigung, negative Beurteilung) ausgesetzt werden.

## 2.4 Umgehungsverbot

Der Zulieferer darf keinerlei Versuch unternehmen, die sich aus diesem Supplier Code of Conduct ergebenden Verpflichtungen zu umgehen. Insbesondere darf er mit seinen Beschäftigten oder Zulieferern keine Rechtsgeschäfte abschließen, die dem Zweck haben oder dazu geeignet sind, sich den Verpflichtungen aus diesem Supplier Code of Conduct zu entziehen.

## 3. Umsetzung der Anforderungen

Dieffenbacher erwartet von ihren Zulieferern, dass sie Risiken innerhalb der Lieferkette identifizieren und angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße wird der Zulieferer zur Absicherung von Lieferkette Dieffenbacher zeitnah über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Supplier Code of Conduct aufgeführten Anforderungen und Verpflichtungen kann Dieffenbacher mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten des Zulieferers überprüfen. Der Zulieferer erklärt sich damit einverstanden, dass Dieffenbacher solche Überprüfungen Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung der Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Zulieferers zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Zulieferer verpflichtet sich, Dieffenbacher Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Audit-Rechts benötigt werden. Der Zulieferer kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß gegen diesen Supplier Code of Conduct oder die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das LkSG, festgestellt werden, wird Dieffenbacher dies dem Zulieferer schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Frist setzen, um den Verstoß abzustellen und dessen Folgen zu beseitigen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat der Zulieferer dies unverzüglich anzuzeigen und ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.





#### 4. Folgen bei Nichtabhilfe

Sollte der Zulieferer einem festgestellten Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem Supplier Code of Conduct nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist abhelfen, behält es sich Dieffenbacher vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Zulieferer zu beenden, gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung, ohne dass hieraus eine Haftung gegenüber dem Zulieferer erwächst.

Dieffenbacher behält sich vor, die Geschäftsbeziehung erst dann wieder aufzunehmen, wenn der Verstoß beseitigt wurde. Bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon grundsätzlich unberührt.

Hilft der Zulieferer dem Verstoß nicht fristgemäß ab und ist der Verstoß so schwerwiegend, dass Dieffenbacher unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann, steht Dieffenbacher bezüglich der mit dem Zulieferer geschlossenen Verträge ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn Dieffenbacher dies dem Zulieferer zuvor angekündigt hat. Gesetzliche außerordentliche fristlose Kündigungsrechte sowie das Recht von Dieffenbacher, Schadensersatz zu verlangen, bleiben hiervon unberührt.

#### 5. Änderungsvorbehalt

Dieffenbacher ist berechtigt, die unter Ziffer 2 genannten Anforderungen nachträglich anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Gesetzeslage oder einer neuen Risikobewertung, die sich aus der gemäß § 5 Abs. 4 LkSG von Dieffenbacher jährlich oder anlassbezogen durchzuführenden Risikoanalyse ergibt, notwendig ist. Dieffenbacher wird dem Zulieferer die Änderung schriftlich spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderung anzeigen.

#### 6. Freistellungspflicht

Der Zulieferer stellt Dieffenbacher auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesem Supplier Code of Conduct oder den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem LkSG, beruhen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Zulieferers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen gegen Dieffenbacher verhängt werden, sowie für in diesem Zusammenhang gegebenenfalls anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

#### 7. Kenntnisnahme und Einverständnis

Der Zulieferer verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, sich an die aufgeführten Anforderungen und Regelungen zu halten. Der Zulieferer verpflichtet sich ferner, seinen Beschäftigten, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses



Supplier Code of Conduct in für diese verständlicher Weise zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift und Stempel des Zulieferers